

Satzung

des

Reit- und Fahrvereins Pennigbüttel und Umgegend e.V. 1919

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der **Reit- und Fahrverein Pennigbüttel und Umg. e.V. 1919** mit dem Sitz in Osterholz-Scharmbeck ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Walsrode eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Osterholz und durch den Kreisreiterverband Osterholz Mitglied des Pferdesportverbandes Niedersachsen in Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Pferdesports einschließlich der artgerechten Unterbringung und Haltung von Pferden, die Ausbildung von Reitsportlern und Pferden aller Disziplinen sowie durch die Veranstaltung von reitsportlichen Wettbewerben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterverband Osterholz zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsports.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - 2.1 Aktive Mitglieder sind:
 - Reitanlagennutzer (unabhängig von der Anzahl der Pferde),
 - Reiter/innen mit Reitausweis und Stammmitgliedschaft beim RFV Pennigbüttel,
 - Boxenmieter,
 - Mitglieder, die den Verein freiwillig durch Förderung und/oder Mithilfe aktiv unterstützen wollen.
 - 2.2 Passive Mitglieder sind:

Freunde und Gönner des Pferdesports, welche sich ohne weitere Verpflichtung am Vereinsleben beteiligen wollen und keine der Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft erfüllen.
3. Durch schriftliche Erklärung mit 4-wöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres kann die Mitgliedschaft von Aktiv in Passiv umgewandelt werden. Die Mitgliedschaft ändert sich ohne weitere Erklärung von Passiv in Aktiv, wenn eine der Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft gegeben ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorstandsmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung kann veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 3.2 gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - 3.3 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung des Termins in der regionalen Tageszeitung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in der Reithalle auszuhängen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1.1. die Wahl des Vorstandes,
 - 1.2. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 1.3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - 1.5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - 1.6. die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1. der Vorsitzende,
 - 2.2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
(1. stellv. Vorsitzender, 2. stellv. Vorsitzender),
 - 2.3. der Schriftführer,
 - 2.4. der Kassenwart,
 - 2.5. der Anlagenwart,
 - 2.6. der Jugendwart und Sportwart,
 - 2.7. bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 1. stellvertretende Vorsitzende und ersatzweise der 1. Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende oder der 1. Kassenwart während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Förmliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; sie sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- 1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- 1.2 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- 1.3 die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Vereinsamt innehaben. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

§ 14 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für

1.1 alle Streitigkeiten zwischen dem Verein, bzw. einem seiner Organe, und den Vereinsmitgliedern.

1.2 Berufungen gegen Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen des Vorstands.

2. Es kann von jedem von einer Streitigkeit betroffenen Vereinsmitglied angerufen werden.

3. Im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 15 Aufgaben

1. Das Schiedsgericht versucht zunächst, in der Streitigkeit zu vermitteln und eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sofern sich keine gütliche Einigung herbeiführen lässt, entscheidet das Schiedsgericht verbindlich.
2. Die Entscheidung hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen.
3. Das Schiedsgericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit einstweilige Anordnungen erlassen.
4. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts können betroffene Vereinsmitglieder die Mitgliederversammlung anrufen. Das Schiedsgericht hat dann der Mitgliederversammlung seine Entscheidung zu begründen. Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen des Schiedsgerichts aufheben.

§ 13 bis 15 beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2012;

§ 2 neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2015;

§ 12 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2015.

Osterholz-Scharmbeck, den 02. Februar 2015

Ulrich Greinert
(1. Vorsitzender)

Susanne Greinert
(1. Schriftführerin)